

42. 1. Verliert die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft von selbst ihre Gültigkeit, wenn nicht in angemessener Frist die Einreichung beim Registergericht und die Eintragung in die Liste der Genossen erfolgt ist?

2. Kann der Genosse nach der Eintragung noch geltend machen, daß er bei der Einreichung und Eintragung den Beitrittswillen nicht mehr gehabt habe?

GenG. § 15. RzGG. §§ 27, 28.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 6. April 1935 in einer Genossenschaftsregisterfache. II B 5/34.

I. Amtsgericht Leipzig.

II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

I. Der Beschwerdeführer H. W. ist am 7. Juni 1923 unter Nr. 73 in die Liste der Genossen der am 6. Juli 1920 in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts zu Leipzig eingetragenen und am 22. Oktober 1932 in Konkurs geratenen M.'schen Fluggenossenschaft eingetr. Gen. m. b. H. eingetragen worden. Die Eintragung ist auf Grund einer Anmeldung des Vorstandes der Genossenschaft mit dem Doppeldatum 26. Mai 1923/2. Januar 1922, eingegangen beim Registergericht am 29. Mai 1923, zusammen mit 42 weiteren Genossen erfolgt auf Grund einer Beitrittserklärung, die das Datum „10. Nov. 1920“ trägt. Diese Beitrittserklärung ist im Druck ausgeführt, mit Ausnahme der Zahl der Geschäftsanteile, des bar zu zahlenden Geldbetrags in Mark und des Datums, wofür zum Eintrag Raum gelassen war. Eingesetzt ist mit Tintenschrift, womit auch das Datum und die vom Beschwerdeführer als echt anerkannte Unterschrift beigelegt sind, als Zahl der Geschäftsanteile eine „1“ und als Betrag der Zahlung eine „70“. Mit Tinte ist vor dem Datum in den Text eingefügt: „Auf die Benachrichtigung von der Eintragung in das Genossenschaftsregister wird verzichtet“. Oben links steht, geschrieben mit Tinte, die zu dieser Einfügung im Text stimmt, die Listennummer: „No. 73“. Rechts

davon findet sich in Tintenstift der Name des Beschwerdeführers: „S. W., Flugzeugführer“. Der gedruckte Teil beginnt darunter mit der groß gesetzten Anschrift: „An den Vorstand der M.'schen Fluggenossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, L.“. Der nach dieser Erklärung in Papiermark zu zahlende Betrag von 70 M., bar zu zahlen „auf Erfordern des Genossenschaftsvorstandes“, ist vom Beschwerdeführer nicht entrichtet worden. Über das Zugehen einer Zahlungsaufforderung an den Beschwerdeführer ist nichts festgestellt. Durch die ins Genossenschaftsregister eingetragenen Beschlüsse der Generalversammlung der Genossen vom 24. April 1924 und vom 23. April 1928 ist der Geschäftsanteil, der ursprünglich nach der Satzung 50 M. betrug — die in der Beitrittserklärung enthaltene Summe von 70 M. soll nach der Aussage des im Beschwerdeverfahren vernommenen damaligen Vorstandsmitglieds S. S. noch weitere 20 M. für „Eintrittsgeld, Aufnahmegebühr u. dgl.“ umfassen — auf 25 RM. und später 500 RM. festgesetzt worden. Auf die Klage des Konkursverwalters wegen der ausstehenden Einzahlung von 500 RM. hat der Beschwerdeführer beim Registergericht gemäß § 142 FGG. seine Löschung in der Liste der Genossen verlangt, weil er gar nicht Genosse geworden sei.

Er wendet ein:

1. Mit der Unterzeichnung des Bordrucks, in dem außer dem Gedruckten noch nichts gestanden, habe er sich zu nichts verpflichtet. In einer Versammlung im November 1920, der er angewohnt habe, sei ausdrücklich erklärt worden, daß die Unterzeichnung der Urkunde zu nichts verpflichte, daß vielmehr erst festgestellt werden solle, welche Personen sich „an dem zu gründenden Verein“ beteiligen wollten.

2. Die Urkunde sei nach der Unterzeichnung von dem Genossenschaftsvorstand durch die seinem Willen zuwider gemachten Einträge in Tintenstift und Tinte verfälscht worden.

3. Die Beitrittserklärung habe vor der Einreichung und Eintragung durch Zeitablauf ihre Wirksamkeit verloren.

Das Registergericht hat mit Beschluß vom 29. März 1933 das Lösungsbegehren, im Sinne des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit rechtlich genauer die Anregung zur Löschung von Amts wegen, zurückgewiesen. Es verwies den Beschwerdeführer auf den Prozeßweg, weil die §§ 147, 142 FGG. dem Registerrichter die Löschung nur ermöglichten, nicht geböten und

von jener Möglichkeit nur bei zweifelsfreier Sach- und Rechtslage Gebrauch gemacht werden könne (ROG. Bd. 38 S. 8 = RZA. Bd. 15 S. 213). Es erklärte aber auch alle Einwendungen gegenüber der Eintragung in die Liste für unwirksam im Anschluß an Parisius-Trüger-Citron GenG. § 15 Anm. 17 S. 132 und Josef in JW. 1930 S. 2977 Nr. 4 gegen RG. in JZG. Bd. 5 S. 270 = JW. 1929 S. 673 Nr. 2. Die Beschwerde beim Landgericht Leipzig war erfolglos, auch nachdem ein erster Beschwerdebefschluß vom 16. Mai 1933 durch Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 11. Juli 1933 (JW. 1933 S. 2221 Nr. 2) aufgehoben und die Sache zu weiteren tatsächlichen Erörterungen zurückverwiesen worden war. Gegen den erneut die Beschwerde zurückweisenden landgerichtlichen Beschluß vom 29. Dezember 1933 hat der Beschwerdeführer wiederum ordnungsmäßig die weitere Beschwerde ergriffen. Die Beschwerdeschrift berief sich auf das bisherige Vorbringen sowohl in dem Lösungsverfahren als auch in dem Rechtsstreit des Konkursverwalters gegen den Beschwerdeführer, auf die Rechtsausführungen von Ruth zu dem Aufhebungsbeschluß des Oberlandesgerichts vom 11. Juli 1933 (JW. 1933 S. 2221 Nr. 2 Anm.) und auf eine neue Rechtsanschauung, wie sie in dem Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1089) zum Ausdruck gelangt sei. Diese weitere Beschwerde hat das Oberlandesgericht Dresden nunmehr gemäß § 28 Abs. 2 RZG. dem Reichsgericht vorgelegt. Nach seiner Begründung hierfür will das Oberlandesgericht aussprechen, die Feststellung des Landgerichts auf Grund seiner Erörterungen, daß die Behauptungen des Beschwerdeführers zu seiner ersten Einwendung nicht erwiesen seien, enthalte keine Gesetzesverletzung, auch nicht in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Zu Nr. 2 erklärt es, der erste Richter nehme hierzu nicht ausdrücklich Stellung, offensichtlich habe er aber auch insoweit feststellen wollen, daß die Behauptung nicht erwiesen sei; auch insoweit beruhe also die angefochtene Entscheidung nicht auf einer Gesetzesverletzung im Sinne des § 27 RZG., so daß es keines Eingehens auf die Frage bedürfe, ob dem Vorbringen des Beschwerdeführers in dieser Richtung ein Einfluß auf die Rechtswirksamkeit der Beitrittserklärung einzuräumen sei. Auch zu Nr. 3 möchte das Oberlandesgericht sich gegen die Einwendung aussprechen; es sieht sich daran aber durch den Beschluß des Kammergerichts vom 19. Januar 1928 (JZG. Bd. 5 S. 270 = JW. 1929 S. 673 Nr. 2)

gehindert. In diesem Beschluß habe das Kammergericht die Ansicht vertreten, die im damaligen Fall am 7. März 1923 unterzeichnete, aber erst nach vier Jahren beim Registergericht eingereichte Beitrittserklärung habe die Eigenschaft einer wirksamen Beitrittserklärung dadurch verloren, daß von ihr während dieses langen Zeitraumes kein Gebrauch gemacht und die Eintragung auf ihrer Grundlage nicht herbeigeführt worden sei. Aus dem das gesamte bürgerliche Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr folgere das Kammergericht, daß nach dem Sinn des Gesetzes und dem Zweck der Beitrittserklärung diese wirkungslos werde, wenn sie nicht innerhalb eines nach den Umständen des Falls angemessenen Zeitraums zum Zwecke der Eintragung des Genossen und der Herbeiführung seiner Mitgliedschaft verwendet werde. Demgegenüber will das Oberlandesgericht unter Hinweis auf mehrere Entscheidungen des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 57 S. 292, Bd. 68 S. 344, Bd. 71 S. 97, Bd. 82 S. 375, Bd. 123 S. 102; JW. 1934 S. 224 Nr. 11) den darin entwickelten und weiter ausgedehnten Grundsatz auch auf den vorliegenden Fall anwenden, daß abweichend von den Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechtes den Gründern und Zeichnern einer Kapitalgesellschaft und den einer Genossenschaft beitretenden Personen jede Anfechtung wegen solcher Willensmängel, die in den Beziehungen zu anderen Beteiligten oder dritten Personen wurzeln, nach der Eintragung versagt sei. Denn auch hier würde die Berufung des Beschwerdeführers darauf, daß er wegen des langen Zeitablaufs nach der Abgabe seiner Unterschrift nicht Genosse geworden sei, die Kapitalgrundlage der Genossenschaft schmälern und das Vertrauen derer erschüttern, die mit ihr in geschäftlichen Verkehr getreten seien. Dem müsse seine Berufung auf Treu und Glauben im Verkehr weichen. Die darin für ihn persönlich liegende Unbilligkeit müsse er hinnehmen; denn er hätte ihr entgehen können, wenn er, wie Josef in JW. 1930 S. 2977 mit Recht hervorhebe, das Schicksal seiner Beitrittserklärung im Auge behalten und sich nach angemessener Zeit nach dem Grunde der Verzögerung erkundigt hätte. Danach hält das Oberlandesgericht, das die weitere Beschwerde als unbegründet zurückweisen will, in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht die Voraussetzung des § 28 Abs. 2 RFG. für gegeben.

II. 1. Die zunächst gebotene Prüfung, ob der Fall des § 28 Abs. 2 RFG. gegeben ist, führt zur Bejahung (wird dargelegt).

2. Aus der Anwendbarkeit des § 28 Abs. 2 RFGG. ergibt sich, daß nun die Entscheidung über die ganze weitere Beschwerde auf das Reichsgericht übergegangen ist; also hat das Reichsgericht nicht bloß über die zwischen den beiden Obergerichten strittige Rechtsfrage zu befinden, sondern anstelle des Oberlandesgerichts nach jeder Richtung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen, ob der mit der weiteren Beschwerde angegriffene neuerliche Beschluß des Landgerichts vom 29. Dezember 1933 nach Maßgabe des § 27 RFGG. auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

3. (Nach Zurückweisung einer sich gegen die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts richtenden Klage wird fortgefahren): Das Landgericht führt im Eingang seiner Gründe alle drei Einwendungen des Beschwerdeführers auf. Es geht, nachdem es das Unwirksamwerden der Beitrittserklärung durch Zeitablauf verneint hat, zu der „Anfechtung der Beitrittserklärung wegen Irrtums“ über und erklärt, die Erörterungen hätten die „Behauptungen“ des Beschwerdeführers nicht erwiesen, da die Zeugen H. und St. nichts Bestimmtes darüber zu Gunsten des Beschwerdeführers hätten sagen können. Damit kann nicht bloß die eine der beiden weiteren Einwendungen gemeint sein. Der „Irrtum“, von dem die Rede ist, ist als Erklärungsirrtum zu verstehen, der den durch die behauptete Verfälschung zustande gekommenen Inhalt der Urkunde umfaßt. Zutreffend geht das Landgericht davon aus, daß bei einer äußerlich der Vorschrift entsprechenden und zur Grundlage der Eintragung gemachten Beitrittserklärung der Genosse den Grund ihrer Ungültigkeit geltendzumachen hat und im Prozeßverfahren auch die Beweislast dafür trägt (RGZ. Bd. 68 S. 90; zustimmend auch Ruch in der Abhandlung „Eintritt und Austritt von Mitgliedern“ ZHR. Bd. 88 [1926] S. 454 [526]). Nach dem Beweisgrundsatz des § 416 ZPO. erbringen unterschriebene Privaturlunden den vollen Beweis dafür, daß die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind. Dieser Grundsatz, auf den allerdings das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht besonders Bezug nimmt, hat aber eine über das Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit hinausreichende allgemeine Bedeutung. Allerdings steht bei Einschaltungen oder sonstigen äußeren Mängeln nach § 419 ZPO. dem Gericht die freie Beweiswürdigung in der Richtung zu, ob sie die bezeichnete förmliche Beweisraft der Urkunde ganz oder zum Teil

aufheben oder mindern. Das Landgericht hat aber ersichtlich ohne Rechtsirrtum keinen Anstand an der Beweiskraft der Urkunde genommen (wird dargelegt).

4. Hiernach ist in der Tat die Frage entscheidend, ob die verbindlich abgegebene Beitrittserklärung, die vor der Eintragung als Genosse weder vom Beschwerdeführer widerrufen noch von der Genossenschaft mittels irgendwelcher Erklärung abgelehnt worden ist, durch Zeitablauf ihre Kraft verloren hat mit der Wirkung, daß durch die Einreichung und Eintragung die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft nicht mehr zur Entstehung gelangen konnte. Die Frage muß mit dem Oberlandesgericht gegen die angeführte Entscheidung des Kammergerichts vom 19. Januar 1928 verneint werden. Auch das Kammergericht geht im Anschluß an RGZ. Bd. 68 S. 344 (351) — ebenso Bd. 119 S. 97 (102) — davon aus, daß ein Aufnahmevertrag zwischen dem Beitretenden und der Genossenschaft neben den drei gesetzlichen Erfordernissen nach § 15 Abs. 3 GenG.: formgerechte Beitrittserklärung, Einreichung durch den Vorstand der Genossenschaft und Eintragung in die Liste der Genossen, für die Entstehung der Mitgliedschaft nicht erforderlich ist. Infolgedessen sind auf das innere Verhältnis zwischen dem Beitretenden und der Genossenschaft die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften der §§ 145 flg. BGB. über Vertrag, Angebot und Annahme nicht anzuwenden. Diese Rechtsanschauung wird gegenüber der u. a. von Parisius-Grüger-Citron (GmbHG. 12. Aufl. § 15 Anm. 7, 8), Strafenberger (GmbHG. § 15 Anm. 4), zuletzt noch Böttger (FfW. 1934 S. 862 Anm. [863]) vertretenen Vertragstheorie auch von Ruth (FfW. 1933 S. 2221 Nr. 2 [2222]) und ZHR. Bd. 88 S. 487 [491]) verfochten, ferner geteilt von Feine (bei Ehrenberg ZHR. Bd. III 3 S. 172) Düringer-Hachenburg-Wing (HGB. § 189 Anm. 12) und Koenige-Leichmann-Roehler HGB. § 189, 6 (zur Aktienzeichnung). Es handelt sich bei dem Beitritt zu der Genossenschaft (wie bei der Aktienzeichnung) um den Teil einer körperschaftlichen Schöpfungshandlung, neben dem schuldrechtliche Verträge zwischen dem Beitretenden und der Genossenschaft einhergehen können, der aber als solcher zu einem Vertrag mit ihr weder gedeihen muß noch kann. Daher gilt nicht der Rechtsatz des § 146 BGB., daß die Beitrittserklärung (als Antrag) erlischt, wenn sie nicht von der Genossenschaft nach den §§ 147 bis 149 BGB. rechtzeitig, d. h. sofort oder binnen

bestimmter Frist angenommen wird (so auch Ruch JW. 1933 S. 2222). Die Beitrittserklärung ist nach § 15 Abs. 1 GenG. unbedingt und daher auch hinsichtlich der Dauer der Mitgliedschaft nach deren Entstehung unbefristet abzugeben. Allerdings dürften keine rechtlichen Bedenken dagegen bestehen, daß sie einen Zeitpunkt bestimmen darf, mit dem sie ihre Gültigkeit verliert, wenn nicht bis dahin die Eintragung in die Liste der Genossen erfolgt ist — was die vorgängige „Zulassung“ und die Einreichung zum Genossenschaftsregister zur Voraussetzung hat —, wie das für die Aktienzeichnung in den §§ 189 Abs. 3 Nr. 4, § 281 Abs. 1 Nr. 4 HGB. vorgeschrieben ist. Im übrigen ist aber die Beitrittserklärung ein durchaus bedingungsfeindliches — einseitiges — Rechtsgeschäft (Feine a. a. O. S. 173, 181). Von einer ausdrücklichen zeitlichen Begrenzung der Beitrittserklärung für die Zeit vor der Eintragung enthält die Urkunde vom 20. November 1920 nichts und ist auch im Vorbringen des Beschwerdeführers nicht die Rede. Die Erklärung soll nach der in keiner Weise auf eine Verfassung der Zulassung (Ablehnung) abgestellten Meinung des Kammergerichts ihre zeitliche Beschränkung „in sich selbst“ tragen, eine Begrenzung auf einen „den Umständen nach angemessenen Zeitraum, dessen Ausmaß sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bestimmt“, und mit dessen Ablauf „nach dem das gesamte bürgerliche Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr“ sie als erloschen angesehen werde. Hierzu wird vom Kammergericht neben der Berufung auf Waldecker (Die eingetragene Genossenschaft S. 173 Anm. 2, der jedoch abweichend im Text S. 170 die Beitrittserklärung für unwiderruflich erklärt und in dieser Anmerkung nur eine als Tatfrage zu betrachtende schlüssige Ablehnung zur Wirkung kommen lassen will) die Begründung des Genossenschaftsgesetzes von 1888 S. 102 ins Feld geführt. Man habe danach nicht für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, daß die Einreichung beim Registerrichter zum Zwecke der Eintragung sofort nach Unterzeichnung der Erklärung und Zulassung des Beitretenden zu erfolgen habe, habe es vielmehr dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes überlassen wollen, die Umstände des Falles auf seine Verantwortung zu prüfen. Der Regel nach habe man eine in jedem Monat einmal stattfindende Einreichung der eingegangenen Beitrittserklärungen bei Gericht für genügend gefunden. Daraus wird abgeleitet, daß man jedenfalls nur an einen verhältnismäßig kurzen Aufschub gedacht, habe und nur

ein solcher wird auch mit dem Zweck der Beitrittserklärung für vereinbar erklärt. Diese Äußerungen in der Begründung des Gesetzes, die sich zudem gar nicht auf die Geltungsdauer der Willenserklärung des Beitretenden, sondern auf das Handeln des Vorstandes nach der „Zulassung“ beziehen und die mit der Zeitangabe für das periodische Handeln des Vorstandes in bezug auf die „eingegangenen“ Beitrittserklärungen auf solche Fälle nicht passen, in denen die „Zulassung“ nach der Sitzung nicht in die Hände des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder beider miteinander gelegt, sondern der vielleicht in viel größeren Zwischenräumen abzuhaltenden Generalversammlung der Genossen überlassen ist, können die Auslegung des Gesetzes in dem hier streitigen Punkte nicht entscheidend beeinflussen. Sie tragen das Gepräge des Beiläufigen und beruhen nicht auf einer vorausschauenden Erkenntnis des Wesens und der Erfordernisse der körperschaftlichen Schöpfungshandlungen und der erst durch die praktische Handhabung des Gesetzes in mehr als 45 Jahren herausgestellten Bedürfnisse der Rechtseinrichtung der Genossenschaft. Jene Erkenntnis ist in neuerer Zeit durch Gesamtbetrachtungen über die körperschaftlichen Schöpfungshandlungen (so von Ruth, Feine a. a. O.) gefördert worden. Ruth (JW. 1933 S. 2222) wirft denn auch dem Kammergericht vor, es habe mit der Abstellung seiner Entscheidung allein auf die zeitliche Geltung der Beitrittserklärung nach Treu und Glauben, also lediglich der Gebundenheit des Erklärenden, die Zusammenhänge verkannt oder doch nicht genügend erkannt. Er findet — unter Aufgabe seiner früheren Auffassung des Gesamtvorgangs der Mitgliedschaftsbegründung als einer körperschaftlichen Gesamtwillenshandlung —, daß der Beitrittserklärung als der Schwerpunkt des Vorgangs eine (vom Gesetz allerdings völlig unerwähnt gelassene) Aufnahme durch das zuständige Genossenschaftsorgan gegenüberstehe. Beide Erklärungen, die Beitrittserklärung und die Aufnahme, vereinigten sich, ohne eine vertragliche Bindung zu erzeugen, zu der erstrebten sozialrechtlichen Wirkung, der Begründung der Mitgliedschaft. Die so vor sich gehende Begründung — zu der als Drittes immer noch die Listeneintragung kommen müßte, bis zu der neue Verzögerung eintreten kann — wird als ein einheitlicher, auch zeitlich nicht zerreißbarer Vorgang bezeichnet, und es wird erklärt, die Wirkung des sozialrechtlichen Schöpfungsaktes komme nicht zustande, wenn sich nicht binnen angemessener Frist die Aufnahme dessen, der



den Beitritt erklärt hat, anschlieÙe. Das Verhltnis dieses inneren Vorgangs zwischen dem Beitretenden und dem Genossenschaftsorgan einerseits und der Listeneintragung anderseits in zeitlicher Hinsicht und die Einwirkung der Verzgerung der Eintragung auf die zustande gekommene Aufnahme werden nicht besprochen, wiewohl es fr den Beitretenden nur von Wert ist, wirklicher Genosse mit dem dritten Akt der Eintragung zu werden, nicht aber nur von der Genossenschaft zugelassener Mitgliedschaftsanwrter zu sein. Zwar wird gesagt, das bergehen bei der nchsten, in der Regel wohl allmonatlich erfolgenden Anmeldung neuer Mitglieder zum Genossenschaftsregister habe schon mehr zu bedeuten, als daÙ die Beitrittserklrung durch Zeitablauf unwirksam werde, nmlich daÙ die des Zugehens nicht bedrftige Ablehnung der Aufnahme erklrt werde. Aber es wird nicht bercksichtigt, daÙ jenem bergehen eines Beitretenden bei der nchsten Anmeldung auch eine ausdrckliche und rechtzeitige Zulassungserklrung vorhergegangen sein kann. Endlich erklrt Ruth, die maÙgebliche Frist, binnen deren die Beitrittserklrung „ohne nachfolgende Aufnahme“ ihre Wirkung verliere, sei viel krzer zu bemessen, als dies gemeinhin geschehe; mehrere Jahre bis zur Nachholung der bisher unterlassenen Aufnahme seien nicht zu verlangen. Von diesem Standpunkt aus wird, weil 2½ Jahre unter allen Umstnden gengend seien, um die Beitrittserklrung als hinsllig erscheinen zu lassen, ausgesprochen, das Oberlandesgericht Dresden htte sich in jenem Beschluf vom 11. Juli 1933 nicht sowohl um die Ermittlung des Grundes der Verzgerung in der Einreichung der Beitrittserklrung zu kmmern brauchen als erforschen sollen, ob nicht die Aufnahme als durch das Verhalten des Vorstandes lngst abgelehnt „zu gelten habe“. Um diese Ablehnung htte sich dann natrlich auch der Registerrichter kmmern mssen, wenn es nicht bloÙ sein Recht, sondern auch seine, nach Ruth (FfW. 1933 S. 2222) selbstverstndliche Pflicht ist, „offensichtlich“ unwirksame Eintragungen hintanzuhalten. Was in zweifelhaften Fllen zu geschehen hat, bleibt offen.

Die dargestellten Anschauungen lassen erkennen: Mit der Auffassung des Kammergerichts wird der Beitrittserklrung der Sache nach im Sinne von Feine a. a. O. S. 181 eine vor und nach der Eintragung wirksame Rechtsbedingung eingefgt. Eine solche sieht Feine auch hinter der bei der Aktiengesellschaft vorgeschriebenen

und entsprechend bei der Gesellschaft mbH. anwendbaren Zeichnung mit ausdrücklich zeitlich beschränkter Geltung der Zeichnungserklärung. Er stimmt dem Urteil des erkennenden Senats vom 28. September 1915 II 81/15 (JW. 1916 S. 47 Nr. 10) zu, das einen Fall des Abstehens von der Übernahme eines neuen Geschäftsanteils einer Gesellschaft mbH. vor der Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses behandelt. Dieser Rechtsbedingung oder von Rechts wegen bestehenden Befristung gibt Feine den Inhalt, daß kein „Mitglied“ an seine Beitrittserklärung gebunden sei, wenn die Eintragung der Gesellschaft mbH. sich als unmöglich erweise — was der Beitrittserklärung das Ziel entziehe — oder wider Erwarten außergewöhnlich lange verzögert werde; dabei hebt er hervor: wann die Bindung ohne weiteres erlösche, sei nur im Einzelfall zu entscheiden. Aber Geltung kommt solcher Rechtsbedingung diesem Inhalt nach eben nur zu, wenn und weil keine Eintragung erfolgt ist. Über den Fall, daß trotz der „außergewöhnlich langen“ Verzögerung die Eintragung doch noch geschieht, äußert sich Feine nicht. Auch das angeführte Urteil des erkennenden Senats von 1915 erstreckt sich nicht auf diesen Fall. Es beruht zudem gar nicht auf der Annahme einer der Übernahmeerklärung schon an sich innewohnenden zeitlichen Begrenzung, sondern auf der Anerkennung eines aus § 723 BGB. abgeleiteten, in jenem Fall auch ausgeübten Kündigungsrechts aus wichtigem Grund. Ein Rechtsatz, wonach die sonst wirksame Beitrittserklärung bei verzögerter Einreichung wirkungslos wird, ist, wie Josef in JW. 1930 S. 2977 Nr. 4 zutreffend bemerkt, im Genossenschaftsgesetz nicht enthalten. Ruth meint (BHR. Bd. 88 S. 491), man habe von der nach bürgerlichem Recht vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen bestehenden Unwiderruflichkeit der Willenserklärung auszugehen, die Willenserklärungen der bei dem — jetzt aufgegebenen — „Gesamtwillensakt“ Beteiligten behielten aber doch nicht „unbeschränkt lange Zeit“ ihre Wirksamkeit; er fordert vielmehr für das Zustandekommen des Gesamtwillensaktes einen gewissen zeitlichen Zusammenhang, damit die Erklärungen als Ausdruck eines einheitlichen Gesamtwillens angesehen werden könnten, und verneint das Zustandekommen jenes Gesamtwillensaktes, wenn eine Genossenschaft z. B. eine jahrelang liegengeliebene, vom Aussteller längst vergessene oder für stillschweigend abgelehnt erachtete Beitrittserklärung plötzlich wieder aufgreife mit der Folge, daß dieser nun nichtshnend mit der Verkündung seiner Mitgliedschaft

überrascht werde (a. a. D. S. 492, 507, 509, ebenso *JW.* 1934 S. 2109 unter IV). Er hält in solchem Falle, wie er in *JW.* 1933 S. 2221 Nr. 2 am Eingang seiner Anmerkung für den vorliegenden Fall erklärt — insoweit in Übereinstimmung mit dem Kammergericht —, dafür, daß „alle Billigkeitsgründe“ auf seiten des eingetragenen Genossen stehen. Sein Hilfsmittel der Aufstellung des Beitrittserklärung zeitlich nahen und vorwiegend bedeutsamen Aufnahmegeschäftes, das übrigens im Gesetze § 15 Abs. 1 ohne nähere Bestimmung unter dem Namen „Zulassung“ Erwähnung gefunden hat, ohne indessen im Abs. 3 des § 15 zu einer besonderen Vorbedingung der Entstehung der Mitgliedschaft erhoben zu sein, vermag jedoch so wenig wie die an der Beitrittserklärung haftende Ausführung des Kammergerichts überall zu einer sachgemäßen Ordnung für den Fall zu führen, daß die Eintragung geschehen ist. Das Hilfsmittel vermag dann, wenn die Aufnahme alsbald geschehen, hernach aber die Eintragung aus irgendwelchem, vielleicht gar nicht einmal beim Vorstand, sondern etwa beim Gericht liegenden Grund (z. B. Verlegen des Aktenstücks) ungebührlich verzögert worden ist. In der ganzen Frage handelt es sich also nicht nur um die Berufung auf ein Verschulden des Vorstands, wovon Josef in seiner Anmerkung *JW.* 1930 S. 2977 Nr. 4 zu dem Kammergerichtsurteil vom 16. April 1929 (*JW.* 1929 S. 3023 Nr. 1) spricht, das einen Fall verzögerter Einreichung einer Austrittserklärung behandelt. Der Meinung von Ruth steht weiter entgegen: In dem Punkt, daß — wenigstens nach der Behauptung des Beschwerdeführers — zur Zeit der Einreichung seiner Beitrittserklärung beim Registergericht sein Beitrittswille nicht bestand, unterscheidet sich der gegebene Fall nicht von der einen Reihe der im Urteil des erkennenden Senats vom 8. Mai 1908 II 628/07 (*RGZ.* Bd. 68 S. 344) entschiedenen Fälle (s. das. S. 351).

Diesem vom Kammergericht angezogenen und sonst beachteten Urteil macht Ruth (*RGZ.* Bd. 88 S. 510) allerdings den Vorwurf, daß es übermäßig die förmlichen Erfordernisse der Mitgliedschaftsbegründung betone, nämlich die Eintragung in Verbindung mit der Einreichung der Beitrittserklärung durch den Vorstand, und daß es die nicht mindere Wichtigkeit des (sachlichen) Bestandteils der Einigung der Beteiligten über die Entstehung der Mitgliedschaft verkenne. — Ganz zu Unrecht wirft er ihm (a. a. D. S. 510 A. 57) „böllige Begriffsverwirrung“ bezüglich des rechtlichen Verhältnisses der einzelnen

Bestandteile des Entstehungsvorganges wegen der Aufnahme eines Satzes vor, der ersichtlich (s. auch RÜB. Bd. 119 S. 102, 103) und nach seiner eigenen Erkenntnis (a. a. O. S. 495 U. 40 am Schluß) nur der Ablehnung der von ihm selbst bekämpften Vertragstheorie dient. — Indessen wenn auch die vergleichende Betrachtung der körperschaftlichen Schöpfungshandlungen zum allgemeinen, demnach auch auf die Genossenschaft zu übertragenden, bei den reinen Personalgesellschaften im Sinne eines Vertragsschlusses (RÜB. Bd. 128 S. 172 [176]) sich vollziehenden Erfordernis einer „Aufnahme“ führen mag — das freilich bei den der Genehmigung durch die Gesellschaft nach der Satzung nicht bedürftigen Übertragungen von Aktien und Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mßg. nur schwer ersichtlich zu machen ist —, so kommt doch dieses Erfordernis auch nach der Behandlung der Genossenschaft durch das Reichsgericht mit der auf der „Zulassung“ beruhenden Einreichung der Beitrittserklärung beim Registerrichter zur Geltung. Diese Aufnahme oder Zulassung braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden, sie kann auch, wie Ruth selbst (a. a. O. S. 509) anerkennt, schlüssig durch die Einreichung beim Registerrichter erklärt werden. Dabei kommt es aber, einerlei, ob die Einreichung sofort oder mit Verzug geschieht, gar nicht darauf an, ob im Schoße der Genossenschaft das dazu bestimmte Organ satzungsgemäß die Aufnahme oder Zulassung vollzogen hat (RÜB. Bd. 119 S. 97 [103]). Sie ist ein innerer Akt der Genossenschaft; entscheidend ist nach dem Gesetze für den körperschaftlichen Schöpfungsakt die nach außen hervortretende Rechtshandlung der Einreichung durch den die Genossenschaft rechtswirksam vertretenden Vorstand. Nicht zuzugeben ist, daß die von Ruth verlangte nahe Zeitfolge der Willenserklärungen der Beteiligten — und des schließlichen förmlichen Erfordernisses der Eintragung — nach dem Gesetze die Wirksamkeit der Mitgliedschaftsbegründung bedingt. Für diese, den Vorgang doch wieder einem Vertragsschluß annähernde Forderung mag eine innere Folgerichtigkeit der körperschaftlichen Schöpfungshandlung auch hier sprechen. Weiter ergibt eine denkgesetzliche Notwendigkeit, daß, was Ruth betont, eine durch die Körperschaft bereits abgelehnte Beitrittserklärung nachher nicht ohne den erklärten Willen des früher zum Beitritt Gewillten wieder hervorgezogen und zur Eintragung eingereicht werden darf. Aber der Unterschied besteht, und ihn hat das Kammergericht bei seinen Ausführungen über das unbillige

Ergebnis einer von der seinigen abweichenden Meinung nicht genügend beachtet: bei Ablehnung — die aber entgegen der Meinung Raths nicht in rein untätigem Verhalten gefunden werden kann — ist durch eine klare Rechts-handlung im Einzelfall die Beitrittserklärung erledigt, sie hat ihr Ziel nicht erreicht und besteht für das Recht nicht mehr, gleich als ob sie gar nicht abgegeben worden wäre. Mißt man für das Zustandekommen der Mitgliedschaft dem zeitlichen Zusammenhang von Beitritt und Aufnahme Bedeutung bei, so wäre damit ein undeutlicher, schwankender, zu einer registermäßigen Erfassung untauglicher Zustand für die Allgemeinheit der Beitrittsfälle geschaffen, dem das Gesetz nicht Geltung zugestehen könnte, wenn nicht jede Ordnung aufgegeben sein soll. Gerade im Bestreben nach Richtigkeit des Bestandes der eingetragenen Genossen ist im geltenden Gesetz abweichend von der früheren Ordnung die Führung der Liste der Genossen dem Gericht übertragen worden (Begründung von 1888 S. 44 flg.; RGZ. Bd. 60 S. 412). Ferner hat das Gesetz deswegen — ob bedachterweise oder im richtigen Gefühl für das zur Herstellung einer Ordnung Notwendige bleibt sich gleich — diese jetzt als der Schwerpunkt der Schöpfungshandlung bezeichnete Aufnahme nur in der Form der Einreichung durch den Vorstand zum Erfordernis des Werdens der Mitgliedschaft gemacht. Nur in dieser veräußerlichten Gestalt kann das Aufnahmeerfordernis bei einem vielfach unter der Verwaltung wenig Rechts- und Geschäftskundiger stehenden Gebilde wie der Genossenschaft ohne schwere Beeinträchtigung der Rechtssicherheit durchgeführt werden. Die Anordnung einer nach den Umständen des Einzelfalles sich bemessenden Zeitdauer der Bindung an die Beitrittserklärung bis zur Aufnahme (Zulassung) oder Eintragung wäre eine gesetzgeberische und praktische Unmöglichkeit. Denkbar wäre nur nach dem Vorgang des Aktienrechts eine Vorschrift, wonach die Beitrittserklärung derart befristet werden könnte oder müßte, daß sie unwirksam würde, wenn nicht vor Ablauf der Frist der Beitretende in die Liste der Genossen eingetragen worden ist. Damit wäre sichergestellt, daß die Beitrittserklärung bis zum Ablauf der Frist verbindlich wäre, nach dem Fristablauf aber der Beitrittslustige — vorbehaltlich einer Wiederholung seiner Erklärung — frei würde. Handelte es sich jeweils um Einzelfälle eines wegen Verzögerung der Aufnahme (Einreichung) ungewöhnlich verlaufenden Vorgangs bei der Mitgliedwerbung, so wäre vielleicht auch vom Stand

punkt der Bewahrung der Rechtseinrichtung und der Belange der Gläubiger aus die Rücksichtnahme auf die Billigkeitsgründe zu Gunsten des wider seinen gegenwärtigen Willen eingetragenen Genossen erträglich. Vielfach, so auch im Falle der Fluggenossenschaft des Beschwerdeführers, handelt es sich aber reihenweise um den gleichen Vorgang, so daß mit jener Rücksichtnahme auf den Einzelnen unter Umständen nachträglich ein großer Teil des Bestandes der Genossenschaft wegfiele und den Gläubigern der einzelnen Genossenschaft und der ganzen Rechtseinrichtung schwerer Schaden zugefügt würde. Die Berücksichtigung der ineinandergreifenden Belange der Gläubiger der einzelnen Genossenschaft, dieser Genossenschaft selbst (der übrigen Genossen) und der ganzen Rechtseinrichtung „Genossenschaft“ fordert das Gemeinwohl, dem im deutschen Recht von jeher (RGZ. Bd. 144 S. 106 [112]), aber heute mehr denn je der eigennützige Billigkeitsanspruch des einzelnen Genossen weichen muß. Mit dieser Rücksicht auf das Gemeinwohl hat schon längst auch für die eingetragene Genossenschaft, bei der sich mit einer kapitalistischen Beteiligung der Genossen ergänzend der Haftungsgrundsatz der Person verbindet (RGZ. Bd. 124 S. 182 [188], Bd. 135 S. 55 [58], Bd. 143 S. 296 [300]), die Anwendung der bei den reinen Kapitalgesellschaften entwickelten und selbst auf die reine Personengesellschaft (ZW. 1933 S. 1996 Nr. 1) übertragenen Rechtsprechung eingeführt und durch die von Ruth (a. a. O. S. 520ffg.) allerdings gleichfalls angegriffene Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate vom 16. Mai 1904 (RGZ. Bd. 57 S. 292) ihre seitdem bleibende Bestätigung erhalten, wonach der Beitritt nach der Eintragung mit der Berufung auf geheimen Vorbehalt, Scheinabgabe, Nichternstlichkeit, Veranlassung durch Irrtum, Betrug oder Drohung, zusammengefaßt die sog. inneren Willensmängel nicht angefochten werden kann. Ja auch die in den Beziehungen zu anderen Beteiligten oder zu Dritten wurzelnde Mächtigkeit nach § 138 BGB. soll gleich behandelt werden (RGZ. Bd. 123 S. 102 [105, 108], Bd. 124 S. 279 [287]); zustimmend auch Ruth in ZW. 1934 S. 2108 unter IV). Als Rechtsgrund ist in dem Urteile des Senats vom 23. Oktober 1933 II 110/33 (ZW. 1934 S. 224 Nr. 11) wieder angegeben, daß nicht sowohl die Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister und ein diesem zukommender öffentlicher Glaube — woran es im Gegensatz zum Grundbuch fehlt — als die an die Öffentlichkeit gerichtete Erklärung des Haftungswillens dafür

maßgebend sei. Die ablehnende Beurteilung dieser Grundangabe kann keineswegs auf die von Ruth (a. a. O. S. 490) und Feine (a. a. O. S. 173) angezogene Bemerkung v. Tuhr's gegen eine in früheren Urteilen gebrauchte Wendung, die an Stelle der „Öffentlichkeit“ den „Verkehr“ benannte, gestützt werden, daß der „Verkehr“ keine Person sei. Gemeint war mit beiden Bezeichnungen der aus der rechtlichen Erscheinung des Antrags an unbestimmte Personen von jeher bekannte Personenkreis, der mit der Formel „unbestimmt welche und wieviele“ umrissen wird. Ob diese Grundangabe unter jeder Betrachtung, namentlich im Sinn der Rechtslehre, befriedigt, ist wenig von Belang, wenn man den Satz selbst, wie von Feine (a. a. O. S. 175) geschehen, als einhellig anerkannt zu bezeichnen hat. Die Grundangabe des Reichsgerichts hat vor anderen Begründungen — Überblick bei Feine a. a. O. S. 175 —, namentlich der Erklärung aus der „Eigenart der sozialrechtlichen Willenserklärungen“ selbst (S. 177) oder aus einem „aus wirtschaftlichen und rechtlichen Erwägungen hervorgegangenen Gewohnheitsrecht“ (S. 176), den Vorzug, daß sie einen Hinweis auf den sachlichen Grund der Annahme des Rechtszuges, auch auf das schließlich erkannte Wesen der sozialrechtlichen Schöpfungen, die Dritten als Rechtspersonen von bestimmter innerer Gestalt gegenüberreten, enthält. Freilich kann die Berücksichtigung der Belange der dem einzelnen Genossen gegenüberstehenden Genossenschaft und Genossenschaftsgläubigerschaft nicht so weit gehen, daß die Eintragung den davon Betroffenen schlechthin zum Genossen macht. Das Urteil des Senats vom 8. Mai 1908 (RGZ. Bd. 68 S. 344 [352]) sagt: „Nur mangelnde Geschäftsfähigkeit, physischer Zwang bei Ausstellung oder Aushändigung der Beitrittserklärung, Irrtum über den Inhalt der Erklärung wären als materiellrechtliche Anfechtungsgründe auch gegenüber der Genossenschaft und gegenüber Dritten zuzulassen.“ Diese Fälle lassen sich, soweit sie einer Prüfung standhalten, auf den gemeinsamen Nenner bringen, daß bei ihnen eine rechtlich anzuerkennende Beitrittserklärung schon von Anfang an nicht und zu keiner Zeit vorliegt. Dies gilt ebenso von dem von Ruth (JW. 1933 S. 2222) und schon von der Begründung zum Genossenschaftsgesetz 1888 S. 68 angeführten Beispiel der vom Vorstand zu betrügerischen Zwecken gefälschten Beitrittserklärung und gilt auch von dem neuesten vom Obergericht zu Danzig (JW. 1934 S. 862 Nr. 7) entschiedenen Fall der wider

Willen geschriebenen Ausfüllung eines nur mit der Namensniederschrift versehenen Blattes mit einer Beitrittserklärung, also einem Fall, in dem nicht einmal das Blankett einer Beitrittserklärung gegeben ist und in dem der Inhaber und Schreiber des Namens nicht bloß eine Willenserklärung „nicht abgeben wollte“, wie das Urteil sagt, sondern eine Willenserklärung sachlich nicht abgegeben hat. Dem steht der im Urteil des erkennenden Senats vom 4. April 1933 II 380/32 behandelte Fall gleich, daß eine Beitrittserklärung von nicht ermächtigten Vertretern einer Rechtsperson abgegeben wird — wobei indessen deren unbefugtes Handeln der nachträglichen Genehmigung zugänglich ist —. Auf den Willen kommt es — abgesehen von der Frage der allgemeinen Rechtsgeschäftsfähigkeit —, wie Feine (a. a. D. S. 177) unter Hinweis auf RGZ. Bd. 9 S. 37 und Wiener Die Errichtung der Aktiengesellschaft (ZHR. Bd. 24 (1879) S. 472 f/g., 483) mit Recht sagen, nicht an; es gilt nur die vom Handelnden nach außen abgegebene einfache Erklärung, wobei auch ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung, wie er bürgerlich-rechtlich nach § 119 Abs. 2 BGB. als beachtlich angesehen wird, ein Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften „der Person oder der Sache“, also hier der Genossenschaft oder ihres Unternehmens, keine Anerkennung finden kann. Das fällt hier gleichfalls in das Gebiet der inneren Willensmängel, und hierdurch sowie durch die Geltung des sachlich Erklärten (demgegenüber der Beweis eines anderen Willens nicht zugelassen werden kann, regelmäßig auch an der Verborgenheit eines wirklichen abweichenden Willens scheitern würde) empfängt auch der in RGZ. Bd. 68 S. 352 gemachte Vorbehalt für den „Irrtum über den Inhalt der Erklärung“ seine Begrenzung und Berichtigung. Gemeint sein und anerkannt werden können nach Maßgabe der bei Wiener (a. a. D. S. 475 f/g.) aufgeführten Beispiele nur die Fälle, in denen in Wahrheit nach sachlicher Beurteilung eine Beitrittserklärung gar nicht vorliegt, während, wie auch Ruth (JW. 1933 S. 2222, 2223) und schon Wiener (a. a. D. S. 487) bemerken, bei Abgabe einer Blanketterklärung für den Beitritt die Berufung auf eine dem Willen nicht entsprechende Ausfüllung unbeachtlich ist. Hierin kommt die „verkehrszgefährliche“ Eigenschaft einer derartigen Urkunde — vgl. Wiener (a. a. D. S. 479) — und die Haftung des rechtlich verantwortlichen Ausstellers für ihr Bestehen zur Geltung. Dem Falle, daß eine Beitrittserklärung schon sachlich nicht vorliegt, ist auch der oben



erwähnte Fall der Beendigung der Geltung der Beitrittserklärung durch ausdrückliche — nicht in jedem Falle der Worte bedürftige — Ablehnung gleichzuordnen.

Ganz anders liegt aber der Fall des Beschwerdeführers, der sich daher zu Unrecht auf die Danziger Entscheidung beruft. Er hat nach den Feststellungen eine formgerechte Beitrittserklärung an den Vorstand der Genossenschaft gegeben und will sich — nach Zurückweisung seiner übrigen Einwendungen — nur noch darauf berufen, daß seine Beitrittserklärung zur Zeit der Einreichung und der Eintragung im Jahre 1923 keine Geltung mehr gehabt habe. Dieselbe Berufung könnte er, worauf das Landgericht mit Recht hinweist, auch vorbringen, wenn er die Beitrittserklärung undatiert abgegeben hätte, aber dem Vorstand, z. B. im Fall eines Wechsels, und jedenfalls dem Registerrichter der erweisliche Zeitpunkt der Abgabe in länger zurückliegender Zeit aus der Urkunde gar nicht erkennbar gewesen wäre. Welchen Vorzug er hinsichtlich der Befreiung von der Mitgliedschaft und ihren Folgen im einen oder anderen Fall (der datierten oder undatierten Abgabe der Erklärung) vor einem solchen Genossen zu beanspruchen berechtigt sein könnte, dessen Beitrittserklärung durch Betrug oder Drohung des Vorstands oder eines Dritten erwirkt war, ist nicht einzusehen. Ihm stand es nicht nur frei, seine Beitrittserklärung mit der oben erwähnten zeitlichen Begrenzung für die Eintragung zu versehen mit der Wirkung, daß alsdann nach Ablauf der Frist der Registerrichter seine Eintragung gewiß abgelehnt hätte. Er hätte auch, wenn das nicht geschehen war, sich um das Schicksal seiner Erklärung — die er eben ohne Verschulden nicht vergessen durfte — kümmern und — wenn man überhaupt eine Widerruflichkeit (Ründbarkeit) und Unfechtbarkeit annehmen darf — seine Beitrittserklärung, nachdem sie binnen „angemessener Zeit“ nicht zum Ziele geführt hatte, in entsprechender Vermutung des Urteils JW. 1916 S. 47 Nr. 10 zurückfordern und dem Wollzug der Eintragung mit Erwirkung einer einstweiligen Verfügung entgegengetreten können (vgl. RWZ. Bd. 82 S. 375 [380]; Josef in JW. 1930 S. 2978; a. M. Feine a. a. D. S. 178 zur Gesellschaft mbH.). Übrigens sprechen sich Feine (a. a. D. S. 180/181, 178) und für den Fall, daß die Wirkungen des Rechtsgeschäfts der Beitrittserklärung nicht auf die Geschäftspartner beschränkt geblieben sind, auch Ruth in seinem Aufsatz „Die Berufung des eingetragenen Genossen auf

fehlende Beitrittserklärung . . ." in JW. 1934 S. 2106 (2109) gegen die Widerruflichkeit und Anfechtbarkeit der Beitrittserklärung aus. Mit Recht sagt Ruth in dem soeben angeführten Aufsatz S. 2109: „Wer eine Beitrittserklärung einmal abgegeben hat, muß dafür sorgen, daß sie keine weiteren Wirkungen erlangt, auf die sich Dritte verlassen können.“ Zu diesen weiteren Wirkungen gehört in erster Reihe die Eintragung in die Liste der Genossen. Hat der Beschwerdeführer alles das nicht — weshalb hier kein Grund besteht, zu den Möglichkeiten vor der Eintragung endgültig Stellung zu nehmen —, überließ er die Beitrittserklärung ihrem Lauf, so kann ihm nach der Eintragung und zumal nach deren Bestehen durch ein Jahrzehnt die Berufung auf einen nicht mehr bestehenden Willen so wenig oder noch weniger verstattet werden, als dem betrogenen oder der Drohung erlegenen Genossen die Berufung auf einen bürgerlich-rechtlich betrachtet nach der Anfechtung von vornherein niemals vorhandenen Willen (vgl. auch Wiener a. a. O. S. 487/488: die später geschehene Benutzung einer Zeichnung charakterisierte sich doch nur als Verletzung der in betreff der Verwendung erteilten Vorschriften).

Der Fall liegt anders als der vom Kammergericht entschiedene, wo der Beschwerdeführer schon seine Eintragung zu verhindern gesucht hat. Hier behauptet dagegen der Beschwerdeführer nur, er habe schon zur Zeit der Abgabe seiner Unterschrift den der Beitrittserklärung nach ihrem jetzigen Inhalt entsprechenden Willen gar nicht gehabt, und Ruth in seiner Anmerkung zum Dresdner Beschluß JW. 1933 S. 2221 Nr. 2 unterstellt als Tatsache, er habe diesen Willen bei der Einreichung nicht mehr gehabt. Festgestellt und bewiesen ist aber neben der Ablehnung der eigenen Behauptung des Beschwerdeführers über eine Änderung seines Willens bis zur Einreichung seiner Beitrittserklärung und seiner Eintragung nichts.

Es geht nicht an, die Gläubiger, wie Ruth (JW. 1933 S. 2222) es will, auf die Haftbarkeit des Vorstands und des Registerrichters zu verweisen. Die Haftung des letzteren und damit des Staates kann leicht versagen angesichts der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften über die Registerführung, der Nichterkennbarkeit der Abgabe der Beitrittserklärung vor längerer Zeit bei undatierten Urkunden und der Dehnbarkeit dessen, was nach den Umständen des Falls der „angemessene Zeitraum“ ist. Die erste Haftung

der Vorstandsmitglieder wird gerade in den Fällen, in denen der Vorstand erweislich schuldhaft gehandelt hat, vielfach unergiebig sein.

Aus diesen Gründen ist die weitere Beschwerde zurückzuweisen. Diese Rechtsprechung läßt es dann allerdings als eine wichtige Pflicht des Registerrichters erscheinen, hinausgehend über die ihm nach der Verordnung über das Genossenschaftsregister auch in der neuen Fassung des § 29 Abs. 3 nach der Änderungs-Verordnung vom 19. Februar 1934 (RGBl. I S. 113) vorgeschriebene förmliche Prüfung sein Augenmerk auch darauf zu richten, ob die Beitrittserklärungen ihrem Inhalt nach und nach dem Zeitpunkt ihrer Abgabe noch als wirksame Rechtshandlungen angesehen werden können, erheblichen Bedenken durch geeignete Ermittlung nachzugehen und im Streitfalle annehmbaren Gegengründen des zur Eintragung Angemeldeten dadurch Rechnung zu tragen, daß die Eintragung abgelehnt und dem Vorstand der Genossenschaft die Feststellung ihrer Rechtswirkamkeit im Prozeßweg überlassen wird (vgl. schon Wiener a. a. O. S. 489). Die neue Vorschrift zu § 72 GenG. nach dem Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1089) über die Unverzichtbarkeit der Eintragungsnachricht wird nur geeignet sein, den Weg zur Anregung eines sofortigen Lösungsverfahrens offenzuhalten — da Beschwerde gegen die Eintragung nach der Rechtsprechung des Kammergerichts unzulässig ist (RZM. Bd. 13 S. 30, ZZG. Bd. I S. 254, RÖG. Bd. 41 S. 102 u. der Beschluß vom 19. Januar 1928 in seinem nicht abgedruckten Teil) —, nicht aber die Eintragung selbst mit ihrer gesetzlichen Wirkung hintanzuhalten.